

Begründung zur Veränderungssperre "Sicherung des Bezirksteilzentrums entlang der Bonner Straße" in Köln-Neustadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2011 den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet beidseitig der Bonner Straße zwischen Hausnummer 25 und Hausnummer 98 –Arbeitstitel: "Sicherung des Bezirksteilzentrums entlang der Bonner Straße" in Köln-Neustadt/Süd– gefasst, mit dem Ziel, die folgenden Unterarten der Vergnügungsstätten sowie Einzelhandelsbetrieben auszuschließen:

- Spiel- und Automatenhallen,
- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
- Wettbüros,
- Swinger-Clubs,
- Einzelhandelsbetriebe mit überwiegend Sex- oder Erotiks Sortiment ("Sex-Shops").

Mit Datum vom 07.07.2011 hat ein Investor für das Grundstück Bonner Straße 80 - 82 einen Bauantrag für die Nutzungsänderung in eine Vergnügungsstätte als Spielhalle mit neun Geldspielgeräten eingereicht. Der vorliegende Antrag ist aufgrund der faktischen Mischgebietsstruktur (§ 34 Absatz 2 Baugesetzbuch) der Bonner Straße zwischen Chlodwigplatz und Kyllstraße/Bonner Straße genehmigungsfähig.

Spielhallen lassen sich bauplanungsrechtlich den sogenannten Vergnügungsstätten zuordnen. Die zunehmende Errichtung von Spielhallen oder spielhallenähnlichen Einrichtungen können den bisherigen Charakter eines Stadtteilkerns negativ beeinflussen (sogenannter Trading-down-Effekt).

Um eine städtebauliche Fehlentwicklung zu vermeiden, wurde der Bauantrag bis zum 28.09.2012 zurückgestellt. Da das Bebauungsplanverfahren voraussichtlich nicht bis zum Ende der Zurückstellungsfrist rechtskräftig abgeschlossen werden kann, ist eine Veränderungssperre erforderlich.